

## § 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem 1. April 1937, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 805 der Zivilprozessordnung, geltend gemacht worden ist.

## § 5

(1) Die Vorschriften der §§ 18 und 19a der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1070) finden auf die Zwangsvollstreckung wegen Forderungen der im § 1 bezeichneten Art in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte keine Anwendung.

(2) Die in der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung und in der Osthilfegesetzgebung vorgesehenen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung stehen der Zwangsvollstreckung wegen Ansprüchen der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Art in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht entgegen; die Vorschriften, wonach ein Bürge die Befriedigung des Gläubigers verweigern kann, finden auf Bürgschaften für Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art keine Anwendung. Der Gläubiger ist an einem Entschuldungsverfahren nach der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung wegen der Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art nicht beteiligt.

(3) Die Beschränkungen, die sich aus § 39 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 59 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) ergeben, greifen bei der Zwangsvollstreckung wegen der im § 1 bezeichneten Ansprüche in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht Platz.

Berlin, den 21. November 1935.

**Der Führer und Reichskanzler**

**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft**

In Vertretung

**H. Backe**

**Der Reichsminister der Justiz**

**Dr. Gürtner**

**Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld.**

**Vom 16. November 1935.**

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verordne ich:

Die auf den Inhaber lautenden, mit 4 $\frac{1}{2}$  vom Hundert verzinslichen Deutschen Kommunal-Schatzanweisungen der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank — vom Jahre 1935 im Betrage von 50 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 28. Februar 1935, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Berlin, den 16. November 1935.

**Der Reichsminister der Justiz**

In Vertretung

**Dr. Schlegelberger**

**Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.**

**Vom 21. November 1935.**

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird hiermit verordnet:

## § 1

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß.

(2) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 108) findet sinngemäß auf die Geschäftsführung des Landeskirchenausschusses Anwendung.

## § 2

(1) Der Landeskirchenausschuß hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zusammenzuarbeiten.

(2) Er leitet und vertritt die Landeskirche und erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf er der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Der Landeskirchenausschuß übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus. Dies gilt insbesondere von den im § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 11. August 1933 (Kirchl. Gesetz u. Verordnungsbl. d. Ev.-luth. Landeskirche d. Freistaats Sachsen S. 79) genannten Rechten.

### § 3

(1) Der Landesbischof hat das Recht, jede geistliche Amtshandlung vorzunehmen, insonderheit zu predigen. Er hat einen kirchlichen Sprengel. Im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuß wirkt er bei der Einführung der Superintendenten, den Ordinationen und den kirchlichen Prüfungen und bei der Arbeit des Landeskirchenamts mit.

(2) Das Landeskirchenamt erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den Grundsätzen des Landeskirchenausschusses und unterstützt den Landeskirchenausschuß bei der Ausübung seiner kirchenregimentlichen Befugnisse und der Leitung der Landeskirche. Der Landeskirchenausschuß regelt die Geschäftsordnung des Landeskirchenamts.

(3) Der Landeskirchenausschuß führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder und Beamten des Landeskirchenamts. Er kann ein Mitglied des Landeskirchenamts beauftragen, den äußeren Geschäftsgang des Landeskirchenamts zu leiten und die Dienstaufsicht über die Beamten zu führen.

### § 4

Bei dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens wird eine Finanzabteilung gebildet. Die Bestimmungen des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1221) finden entsprechende Anwendung.

### § 5

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 21. November 1935.

Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl

## Verordnung zur Überleitung der Rechtspflege im Saarland.

Vom 22. November 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) und des Artikels VII § 12 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 246) wird folgendes verordnet:

### Artikel 1

(1) Die im Saarland noch nicht eingeführten Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung sowie das Jugendgerichtsgesetz und die Verordnung über die Bildung von Sondergerichten treten mit dem 1. Januar 1936, soweit es sich jedoch um die für die Einrichtung und Besetzung der Gerichte maßgebenden Vorschriften und um die Bestimmungen über die Lockerung des Verfolgungszwangs (§§ 153, 154, 154a der Strafprozeßordnung, Kapitel I §§ 2, 3, 7 des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537) handelt, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Mit den bezeichneten Vorschriften treten die zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Ausführung ergangenen reichsrechtlichen Bestimmungen in Kraft.

### Artikel 2

Für die Überleitung der Strafsachen gelten folgende Bestimmungen:

#### § 1

(1) Die am 1. Januar 1936 in erster Instanz anhängigen Sachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach den neuen Vorschriften zuständige Gericht über.

(2) Ist am 1. Januar 1936 die Anklageschrift bereits eingereicht, so kann die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 25 Abs. 1 Nr. 2c und des § 26 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Antrag auf Entscheidung durch den Amtsrichter, in den Fällen des Kapitels I Artikel 1 § 1 Nr. 2 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I